



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VII ZB 35/08

vom

25. März 2010

in dem Zwangsvollstreckungsverfahren

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. März 2010 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Kniffka, den Richter Dr. Kuffer, die Richterin Safari Chabestari und die Richter Halfmeier und Leupertz

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde der Schuldnerin gegen den Beschluss der 9. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main vom 12. März 2008 (2-09 T 439/07) wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Gründe:

I.

- 1 Der Gläubiger betreibt gegen die Schuldnerin, die Republik A., die Zwangsvollstreckung aus einem Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main, durch das die Schuldnerin zur Zahlung von 112.995,51 €, zur Zahlung von 10.481,48 € und zur Zahlung von 6.495,96 € (insgesamt 129.972,95 €) an den Gläubiger, der Staatsanleihen der Schuldnerin gezeichnet hat, jeweils nebst Zinsen und Zug um Zug gegen Aushändigung von Inhaberschuldverschreibungen bzw. Zinsscheinen, verurteilt wurde. Das Landgericht berichtigte später den Tenor dieses Urteils durch Beschluss vom 18. Juli 2005 hinsichtlich der Zahlung von 6.495,96 € dahingehend, dass statt der Zinsscheine Nummer 6 solche mit der Nummer 7 vom Gläubiger herauszugeben sind.
- 2 Der Gläubiger bot durch einen Gerichtsvollzieher die im Urteil bzw. Berichtigungsbeschluss aufgeführten Inhaberschuldverschreibungen und Zins-

scheine am 23. Mai 2005 dem Prozessbevollmächtigten der Schuldnerin und am 29. Juni 2006 der in den Anleihebedingungen bezeichneten Hauptzahlstelle der Schuldnerin an. Alle Angebotsempfänger erklärten, dass die Forderung nicht bezahlt werden könne. Der Prozessbevollmächtigte der Schuldnerin wies zusätzlich darauf hin, dass für die Entgegennahme nicht die Rechtsanwälte, sondern die jeweiligen Zahlstellen zuständig seien. Der Gerichtsvollzieher stellte den Annahmeverzug der Schuldnerin fest.

- 3 Auf Antrag des Gläubigers hat das Amtsgericht - Vollstreckungsgericht - am 29. August 2006 die Pfändung von angeblichen Forderungen der Schuldnerin gegen die Drittschuldnerin wegen eines Betrages von mindestens 172.000 € nebst Zinsen und Kosten angeordnet und die Ansprüche an den Gläubiger zur Einziehung überwiesen. Die gepfändeten Beträge sollten hinterlegt bleiben. Die hiergegen gerichtete Erinnerung der Schuldnerin hat das Amtsgericht zurückgewiesen. Die sofortige Beschwerde der Schuldnerin hatte ebenfalls keinen Erfolg. Mit der vom Beschwerdegericht zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt die Schuldnerin die Aufhebung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses und die Zurückweisung des Antrags auf dessen Erlass weiter.

II.

- 4 Das Beschwerdegericht führt u.a. aus, die Schuldnerin sei zwar nicht durch das Angebot der Inhaberschuldverschreibungen an ihren Prozessbevollmächtigten, jedoch durch das Angebot an ihre Hauptzahlstelle und durch deren Erklärung, nicht zahlen zu können, in Annahmeverzug gekommen. Ein Verstoß gegen § 882 a ZPO komme nicht in Betracht, da sich diese Vorschrift nur auf inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts beziehe, die Schuldnerin jedoch Ausländerin sei.

III.

5 Die statthafte (§ 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 Satz 2 ZPO) und auch
im Übrigen zulässige Rechtsbeschwerde hat keinen Erfolg.

6 1. Die Forderung, wegen derer der Gläubiger die Zwangsvollstreckung
betreibt, ist hinreichend bestimmt.

7 Die Forderung des Gläubigers muss nach Hauptsache, Zinsen, Prozess-
und Vollstreckungskosten zumindest bestimmbar dargestellt sein (BGH, Be-
schluss vom 8. Juli 2008 - VII ZB 64/07, BGHZ 177, 178, 180). Soweit die Voll-
streckungsforderung zunächst mit "mindestens 172.000 €" genannt ist, ergibt
sich aus der dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss beigefügten Forde-
rungsaufstellung der genaue, dort im Einzelnen aufgeschlüsselte Gesamtbetrag
von 172.988,39 € per 21. August 2006. Der Gläubiger genügt hiermit den ge-
nannten Anforderungen. Er macht die Hauptforderung in Höhe von
129.972,95 € zuzüglich Verzugszinsen in Höhe von 43.015,44 € und der ent-
stehenden Vollstreckungskosten geltend. Die Hauptforderung setzt sich aus
den drei Teilforderungen von 112.995,51 €, 10.481,48 € und 6.495,96 € des der
Vollstreckung zugrunde liegenden Urteils zusammen. Eine darüber hinausge-
hende Aufschlüsselung ist nicht erforderlich. Eine Gesamtabrechnung ist ent-
behrlich, weil der Anspruch titulierte ist und deshalb im titelschaffenden Verfah-
ren bereits überprüft wurde (BGH, Beschluss vom 8. Juli 2008 - VII ZB 64/07,
aaO). Eine zu verrechnende Zahlung seitens der Schuldnerin ist bislang un-
streitig nicht erfolgt.

8 2. Unzutreffend ist die Rüge der Rechtsbeschwerde, im Pfändungs- und
Überweisungsbeschluss sei der Titel nicht korrekt wiedergegeben, weil der Be-
richtigungsbeschluss vom 18. Juli 2005 nicht berücksichtigt sei. In der dem
Pfändungs- und Überweisungsbeschluss beigefügten Forderungsaufstellung ist

im Gegenteil hinsichtlich der Forderung in Höhe von 6.495,96 € ausdrücklich der Beschluss vom 18. Juli 2005 genannt.

9 3. Die von der Schuldnerin in der Rechtsbeschwerdebegründung weiter erhobenen Rügen des fehlenden Annahmeverzuges und der fehlenden Übergabe der Inhaberschuldverschreibungen an das Vollstreckungsgericht sind ebenfalls nicht begründet. Hierzu wird auf die Begründung (Gründe III. 4.) in dem Beschluss des Senats vom 8. Juli 2008 im Rechtsbeschwerdeverfahren VII ZB 64/07 (BGHZ 177, 178), das zwischen den gleichen Parteien geführt wurde und in dem die identischen Rügen erhoben worden waren, Bezug genommen.

10 4. Soweit die Rechtsbeschwerde einen Verstoß gegen § 882 a ZPO rügt, weil dieser ihrer Auffassung nach auch auf ausländische juristische Personen des öffentlichen Rechts anzuwenden ist, hat sie keinen Erfolg. Die Rechtsbeschwerde legt schon nicht dar, dass die weiteren Voraussetzungen des § 882 a ZPO nicht erfüllt wären. Feststellungen dazu enthält der angefochtene Beschluss nicht.

IV.

11 Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Kniffka

Kuffer

Safari Chabestari

Halfmeier

Leupertz

Vorinstanzen:

AG Frankfurt am Main, Entscheidung vom 23.05.2007 - 82 M 16268/06 -

LG Frankfurt/Main, Entscheidung vom 12.03.2008 - 2/9 T 439/07 -